

Regelungen für den Sportbetrieb im Verein gemäß Coronaschutzverordnung NRW in der ab dem 28. Dezember 2021 gültigen Fassung

		ab 28.12.2021	ab 11.01.2022	ab 17.01.2022
Vereinssport drinnen / Besuch eines Hallenbades	Kinder bis zum Schuleintritt	Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.		
	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren	Müssen bei Teilnahme am Vereinssport einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24h (PCR-Test 48h)	Schüler*innen werden in der Schule getestet und müssen daher keinen weiteren Test vorlegen.	
	Schüler*innen im Alter von 16 und 17 Jahren		Werden in der Schule getestet und müssen daher keinen weiteren Test vorlegen.	2G+ Status (immunisiert + getestet) Immunisierte, die zusätzlich einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR- Test 48 h).
	Jugendliche, die keine Schüler*innen mehr sind und Erwachsene	2G+ Status (immunisiert + getestet) Immunisierte, die zusätzlich einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h).		
Trainer*innen / Übungsleiter*innen Ehrenamtliche Helfer*innen / Beschäftigte		Müssen 2G Status (immunisiert) ODER einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h). Wenn eine Immunisierung nicht vorliegt, muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden.		
Ligen und Wettkämpfe des DSV/SV NRW		Obige Regeln sind anzuwenden. Übergangsweise ist als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (max. 48 h) ausreichend . Dass allgemeine Vereinstraining wird von dieser Ausnahme nicht erfasst.		

Erläuterungen:

- Wenn eine Quarantäne angeordnet wurde, dürfen die Sportangebote nicht genutzt / Hallenbäder nicht besucht werden.
- Nachweise über eine Testung dürfen nur die nach Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, einer anderen Landesverordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften hierfür ausdrücklich zugelassene Personen, Teststellen, Testzentren oder Labore ausstellen.
(§ 2 Abs 1 CoronaTestQuarantäneVO / § 2 Abs. 8a CoronaSchVO)
- Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann der Test über einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfolgen.
Die Aufsicht hat durch eine fachkundige, geschulte oder unterwiesene Person zu erfolgen.
(§ 4 Abs. 10 CoronaSchVO / § 4 Satz 3 CoronaTestQuarantäneVO)
- Vorgaben der Badbereiber und Ausschreibungen von Wettkämpfen können über diese Vorgaben hinausgehen, müssen ihnen aber mindestens genügen.
- Die Nachweise einer Immunisierung und negativen Testung müssen vor dem Betreten der Sportstätte kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweispapier abgeglichen werden.